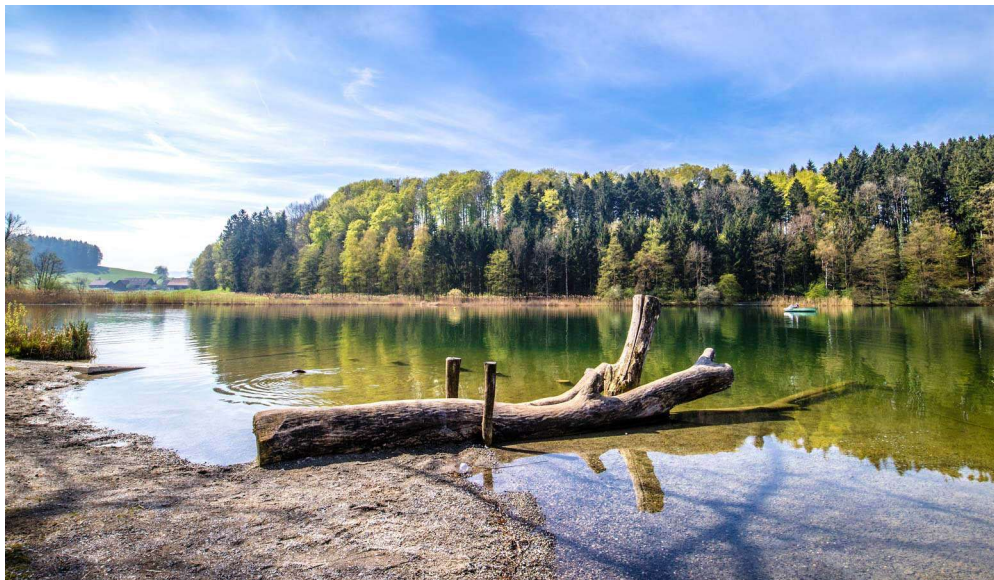


Statuten des Türlersees- Schutzverbandes

(Verband zum Schutze des Landschaftsbildes am Türlersees)



Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zweck, Grundlagen.....	3
1.1	Name, Sitz.....	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Grundlagen.....	3
2.	Mittel.....	3
2.2	Finanzelle Mittel.....	4
3.	Mitgliedschaft.....	4
3.1	Mitgliedschaft.....	4
3.2	Mitgliederbeiträge.....	4
3.3	Haftung.....	4
3.4	Ende der Mitgliedschaft.....	4
4.	Organisation.....	4
4.1	Organe.....	4
4.2	Generalversammlung.....	5
4.3	Beschlussfähigkeit.....	5
4.4	Abstimmung.....	5
4.5	Befugnisse der Generalversammlung.....	5
4.6	Beschlussfassung, Protokoll.....	5
4.7	Vorstand.....	6
4.8	Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen.....	6
4.9	Kompetenzen des Vorstands.....	6
4.10	Vorstands-Ausschuss.....	6
5.	Finanzielle Bestimmungen.....	7
5.1	Einnahmen.....	7
6.	Revisionsstelle.....	7
6.1	Revisoren.....	7
7.	Rechnungsabschluss.....	7
7.1	Rechnungsabschluss.....	7
8.	Schlussbestimmungen.....	7
8.1	Auflösung des Vereins.....	7
8.2	Inkrafttreten der Statuten.....	7

1. Name, Sitz, Zweck, Grundlagen

1.1 Name, Sitz

Der "Türlersee-Schutzverband" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hausen a. A.

1.2 Zweck

Der Türlersee-Schutzverband bezweckt:

- 1.2.1 die uneingeschränkte Erhaltung des naturnahen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere,
- 1.2.2 die schonende Nutzung der geschützten Landschaft,
- 1.2.3 die Lenkung eines geordneten Bade- und Erholungsbetriebes.

1.3 Grundlagen

Grundlage der Tätigkeit des Türlersee-Schutzverbandes bilden die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Kantons Zürich und der Gemeinden Aeugst a. A. und Hausen a. A, zurzeit insbesondere:

- 1.3.1 Verordnung des Kantons Zürich über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20.7.1977.
- 1.3.2 Verordnung zum Schutz des Türlersees, Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Aeugst a. A., Hausen a. A. und Langnau a. A. vom 17.12.2001 (Türlerseeschutzverordnung).
- 1.3.3 Rechtskräftige Polizei-Verordnungen der Gemeinden Aeugst a. A. und Hausen a. A.

2. Mittel

2.1 Ziele des Türlersee-Schutzverbandes sind:

- 2.1.1 Erwerb oder Pacht von Grundstücken im Schutzgebiet;
- 2.1.2 Unterhalt der schutzverbandseigenen Grundstücke im Sinn der Türlerseeschutzverordnung
- 2.1.3 Planung und Durchführung der Schutzmassnahmen im Rahmen der Türlerseeschutzverordnung, insbesondere auch Errichtung von dinglichen oder vertraglichen Beschränkungen.
- 2.1.4 Planung von Massnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons Zürich und den Gemeinden Aeugst a. A und Hasen a. A hinsichtlich
 - Pflege und Reinhaltung der Uferzonen und Riedwiesen
 - Verkehrsregelung
 - Unterhalt von Bade- und Liegeplätzen
 - Bau und Unterhalt von Uferwegen und -plätzen und von Zufahrtstrassen
 - Erstellung von Parkplätzen
 - Regelung des Betriebes von nicht immatrikulierten Booten und Schwimmkörpern auf dem See

- 2.15 Anstellung der Schutzwarte und Festlegung von deren Aufgaben und Befugnisse in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz Kanton Zürich.
- 2.1.6 Koordination der Tätigkeiten mit dem "Sportfischerverein am Türlensee" und dem "Verein Camping- und Naturfreunde Türlensee".

2.2 Finanzelle Mittel

Die finanziellen Mittel des Türlensee-Schutzverbandes bestehen aus:

- 2.2.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- 2.2.2 Freiwilligen Zuwendungen;
- 2.2.3 Erträgen aus dem Vermögen;
- 2.2.4 Subventionen des Kantons, der Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlichen Institutionen

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Mitglied des Türlensee-Schutzverbandes können natürliche und juristische Personen, sowie Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Beitrittgesuches. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

3.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung fest- gelegt.

3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins- vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod (natürliche Personen) oder durch Auflösung (juristische Personen) sowie durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist per Ende Kalenderjahr schriftlich an den Vorstand zu richten.

Einzelmitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Entscheid wird dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Einzel- und Kollektivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Türlensee-Schutzverbandes sind:

- 4.1.1 die Generalversammlung
- 4.1.2 der Vorstand
- 4.1.3 der Vorstands-Ausschuss
- 4.1.4 die Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mit Brief oder E-Mail an die Mitglieder und Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan des Bezirkes Affoltern a. A.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen: durch den Vorstand

4.2.1 durch den Vorstand

4.2.2 durch einen Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen durchzuführen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

4.3 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist, unter Vorbehalt von § 20 (Auflösung).

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

4.4 Abstimmung

Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Organe vertreten. Die Versammlung entscheidet offen, es sei denn, sie beschliesse im Einzelfall geheime Abstimmung.

4.5 Befugnisse der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

4.5.1 Genehmigung und Änderung der Statuten

4.5.2 Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;

4.5.3 Abnahme des Jahresberichtes;

4.5.4 Abnahme der Jahresrechnung;

4.5.5 Genehmigung des Budgets und Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder;

4.5.6 Wahl der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren;

4.5.7 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder aus dem Mitgliederkreis, sofern letztere mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind;

4.5.8 Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten ausdrücklich vorbehalten sind.

4.6 Beschlussfassung, Protokoll

4.6.1 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Hand Mehr. Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

4.6.2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

4.7 Vorstand

Der Vorstand besteht ordentlicherweise aus 10 Mitgliedern mit folgenden Chargen: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Beisitzern mit besonderen Aufgaben. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Je ein Vorstandsmitglied wird für die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Institutionen reserviert: Kanton Zürich, Stadt Zürich, Gemeinden Aeugst a. A. und Hausen a. A. aus dem "Sportfischerverein am Türlensee" und dem "Verein Camping- und Naturfreunde Türlensee".

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und ist identisch mit der Amtszeit der Gemeindebehörden

4.8 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Der Präsident beruft den Vorstand nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag für angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

4.9 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch Statuten oder Reglemente oder Beschlüsse der Generalversammlung einem andern Organ übertragen worden sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Leitung des Vereins
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
4. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
5. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Anstellung von Schutzwarten
7. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften

Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar und Rechnungsführer Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung festgelegt und in einem separaten Anhang geregelt

Erfordert die Behandlung eines Geschäftes spezielle Fachkenntnisse, so kann der Vorstand entsprechende Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

4.10 Vorstands-Ausschuss

Der Vorstands-Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Beisitzer mit besonderen Aufgaben. Bei Bedarf kann der Vorstands-Ausschuss weitere Fachpersonen beiziehen.

Der Vorstands-Ausschuss erledigt die Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, bzw. im Verhinderungsfalle der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstands-Ausschusses kollektiv zu zweien.

5. Finanzielle Bestimmungen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- 5.1.1 den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- 5.1.2 aus freiwilligen Zuwendungen (Gönnerbeiträge)
- 5.1.3 Vermögenserträgen
- 5.1.4 Diversen Erlösen

6. Revisionsstelle

6.1 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für zwei Jahre. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

7. Rechnungsabschluss

7.1 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr des Türlensee-Schutzverbandes entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im ersten Halbjahr gemäss Beschluss der Generalversammlung, durch den Kassier in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Türlensee-Schutzverbandes beschliessen.

Das vorhandene bewegliche Vermögen ist dem Gemeinderat von Hausen a. A. zuhanden einer späteren Institution mit ähnlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Die Grundstücke mit Servituten sind dem Kanton Zürich, Natur- und Heimatschutz-Fonds, zu übertragen, mit der Auflage, diese ihrem Zweck gemäss zu erhalten, bzw. einer späteren Institution mit ähnlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

Wenn nach fünf Jahren seit der Auflösung des Türlensee-Schutzverbandes keine neue Institution mit ähnlichen Zwecken ins Leben gerufen wird, so verfällt das bewegliche Vermögen unbeschränkt an die Gemeinden Aeugst a. A. und Hausen a. A. zu gleichen Teilen, und ist zweckgebunden für Massnahmen im Türlerseeschutzgebiet zu verwenden.

8.2 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Türlensee- Schutzverbandes vom 10.05.2007 angenommen und treten sofort in Kraft.

Hausen a. A, 10.5.2007

Türlensee-Schutzverband

Der Präsident



M. Strebel

Die Aktuarin



M. Suter

Statutenänderung

Mit Beschluss Generalversammlung vom 23.5.2013 wurden die Art. 1.3.3 und 4.7 Abschnitt 2 abgeändert. Diese treten per Ende Amtsdauer 2010-2014 in Kraft